

nen nur die Zahl der aus jeder Gemeinde an Einem Tage abstimmenen Wähler im Ganzen und etwaige, bei der Wahlhandlung vorgekommene, auf die Gültigkeit der Wahl einfluß übende Vorfälle. Bei jeder Unterbrechung des Geschäftes ist die Wahlurne sorgfältig zu verschließen, zu versiegeln und an einem sichern Orte aufzubewahren. Die Wahl soll in der Regel nicht über sechs Uhr Abends erstreckt werden. Den Distrikts-Commissären ist nicht gestattet, eine Abzählung und Durchsicht der bei ihnen abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Art. 16. Nach Beendigung der Wahlhandlung wird zur Zusammenzählung der Stimmen geschritten. Zu diesem Zwecke haben die Commissäre in den einzelnen Bezirken das Wahlprotokoll nebst den Wählerlisten und Stimmzetteln wohlversiegelt an den Wahl-Commissär des ganzen Wahlbezirks einzusenden. Dieser nimmt unter Beizeichnung der beiden Urkundspersonen, welche dem Wahl-Geschäfte an dem Oberamtsstize angewohnt haben, und unter Zuziehung von je einem Mitgliede der Bezirks-Wahl-Commissionen, welches von diesen zu bezeichnen ist, die Gesamt-Stimmenabzählung vor. Den Mitgliedern der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, welche als Urkundspersonen bei den einzelnen Wahlen Theil genommen haben, steht es frei, bei der Stimmenabzählung gegenwärtig zu seyn. Als gewählt ist Derjenige anzusehen, auf welchen sich verhältnißmäßig die meisten der abgegebenen Stimmen vereinigt haben. Jedoch darf die Stimmenmehrheit nicht weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen; übrigens hat es jedenfalls beim Ergebniß der zweiten Wahl sein Bewenden. Im Falle der Stimmengleichheit geht der Ältere dem Jüngeren vor. Die Wahl-Commission hat bei der Stimmenabzählung zunächst keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Gewählten wahlfähig sind, vorbehaltlich des bei Ausstellung der Wahlurkunden zu beobachtenden Verfahrens. Art. 17. Für den zum Abgeordneten Gewählten ist von dem Wahlkommissär eine von ihm und den beigezogenen Urkundspersonen unterzeichnete Wahlurkunde auszustellen, welche zu enthalten hat: 1) den Namen des Oberamtsbezirks; 2) die Zahl der gesetzlich berufenen und der zur Abstimmung erschienenen Wahlmänner; 3) die Zeit des Wahlgeschäfts; 4) den vollständigen Namen und Stand des Gewählten, dessen Alter, sofern es der Wahl-Commission bekannt ist, und die auf ihn ge-

fallene Stimmenzahl; 5) die Beurkundung, daß den Ausstellern der Wahlurkunde kein Grund bekannt ist, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen, oder die Erklärung ihrer Zweifel gegen seine Wahlfähigkeit. Art. 18. Die Wahl ist ungültig, wenn die für das Wahlverfahren vorgeschriebenen Formen unbeachtet blieben und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß die Versäumung gewisser Formen auf das Resultat der gesammten Wahl keinen materiellen Einfluß ausüben konnte. Die Aufhebung einer Wahl wegen Nichtbeachtung der für das Wahlverfahren vorgeschriebenen Formen ist nach Ablauf von fünfzehn Tagen, vom Eintritte des gewählten Abgeordneten in die Versammlung an, nicht mehr zulässig. Außerdem ist die Wahl ungültig, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl unfähig war, oder sich, um bei der betreffenden Wahl Stimmen zu erhalten, einer Bestechung (Straf-Gesetzbuch Art. 163), einer Erpressung (Straf-Gesetzbuch Art. 314), oder eines Betruges schuldig gemacht hat. Im Falle der Ungültigkeit der Wahl, oder wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt, oder nicht die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat (Art. 16), oder nach der Zeit der Wahlhandlung die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder vor oder nach dem Eintritte in die Versammlung aus irgend einem Grunde wegfällt, so ist eine neue Wahl einzuleiten. [Schluß folgt.]

Alfdorf.

Verkauf von Melkvieh.

Aus den gutherrschafil. Stallungen hier werden am

Freitag den 13. d. d. d. d.

Vermittags 10 Uhr,

4 im besten Ertrag stehende Kühe gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Den 7. Juli 1849.

Schorndorf.

Motivverkauf.

Der Unterzeichnete verkauft von heute an guten Apfelmotiv pr. Aimer 6 fl. 30 fr., pr. Ami 27 fr.

W. Weinhardt, Kupferschmid.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 55.

Freitag den 13. Juli

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Sch n a i t h.

Oberamts Schorndorf.

Geld-Gesuch.

Die hiesige Gemeinde ist höherem Orts ermächtigt worden, zu Vornahme eines Bauwesens 1500 fl. aufzunehmen. Diejenigen, welche obige Summe anzuliehen Willens sind, wollen sich unter Angabe ihrer Bedingungen an den Gemeinderath oder Schultheißenamt wenden.

Den 2. Juli 1849.

Schultheißenamt,
Frauer.

Kloß-Inspektion Welzheim.

Kloßholz-Beifubr-Accorde.

Die unterzeichnete Stelle wird an folgenden Tagen und Orten über die Beifubr des zum 1850gr. Ramsloß bestimmten Buchen und tannen Scheiterholz Abtriebs-Akcorde abschließen und zwar

1) Revier Müderhausen.

Donnerstag den 19. d. M. Morgens 9 Uhr im Wirthshaus zum Lamm in Waldhausen über die Beifubr von 832 Klafter aus den Staatswaldungen, Walkersbacherwand, Hebergerwand, Lechdebel, Stecherswand und Pulswald, an den Walkersbach und Rams.

2) Revier Lorch.

Freitag den 20. d. M. Vermittags 10 Uhr auf dem Rathhaus in Lorch über die Beifubr von 600 Klafter aus den Staatswaldungen Bekler, Enderlensholz, Pfahlbronnerwald und Knaupis, an den Walkersbach.

3) Revier Welzheim

Samstag den 21. d. Mts. Morgens 9 Uhr auf der Laufmühle über die Beifubr von 1400 Klafter aus den Staatswaldungen Deppegebren, Salbengebren, Kellgebren, Schwärzgebren, Heidenbau, Hansdebel, Müllersgebren und Weggenbergewald an die Wieslauf.

Die betreffenden Orts-Vorstände werden daher ersucht, Vorstehendes in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Welzheim, den 11. Juli 1849.

K. Kloß-Inspektion.

Oberberken.

Liegenschafts-Verkauf.

Die nachbeschriebene Liegenschaft des Johann Georg Schleg, Lammwirths dahier ist wiederholt zum Verkauf ausgesetzt, bestehend in

einem zweistöckigen Wirthschaftsgebäude an der Staatsstraße gelogen, Anschlag 2800 fl.
einer zweistöckigen vor zwei Jahren neu erbauten Scheuer, Anschlag 1200 fl.
 $\frac{3}{4}$ M. 30, 4 M. Land, Anschlag 150 fl.
 $\frac{1}{2}$ M. 31, 3 M. Acker, Anschlag 200 fl.
 $\frac{1}{2}$ M. 31, 8 M. Gras- und Baumwiese, Anschlag 500 fl.

10% M. 2, 6 M. in den Wäldern, welches ein geschlossenes Gut bildet und zu Acker Gras- und Baumwiesen angelegt ist, Anschlag 3500 fl.

Dieses Anwesen ist nun zu 5000 fl. angekauft, und wird

am Montag den 23. Juli d. J.

Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Rathhaus zum Verkauf gebracht, die Liebhaber und zwar Unbekannte mit den

nöthigen Zeugnissen versehen werden zu dieser Verhandlung eingeladen.

Den 22. Juni 1849.

Gemeinderath.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Abgeordneten-Wahl-Angelegenheit.

Zur Besprechung der Wahl eines Abgeordneten für die Ständekammer erlauben sich die Unterzeichneten die Wähler des Oberamts-Bezirks auf nächsten Sonntag, den 15. d. M. Nachmittags 2 Uhr in's Bad nach Winterbach einzuladen.

Dr. Gaupp.
Ferdinand Gabler.
Urkill.
Fuchs.
Alldinger.
C. G. Weil.
Jac. Fr. Weil jun.
Straub.
Eisenlohr.

Schorndorf.

Volksverein

Samstag den 14. Juli Abends 7 Uhr.
Besprechung über die Wahl eines Abgeordneten zur Verathung einer Verfassungs-Revision.

Schorndorf.

Zu einer Vorbesprechung der bevorstehenden wichtigen Abgeordneten-Wahl laden mehrere Bürger ihre Mitbürger auf nächsten Samstag Abends 8 Uhr in die Krene dahier ein.

Schorndorf. Bürgerverein.

Wegen obiger Einladung in die Krene zu einer Vorbesprechung der Abgeordneten-Wahl findet keine Versammlung statt.

Winterbach.

Musik-Anzeige.

Der Unterzeichnete zeigt hiemit ergebenst an, daß am nächsten Sonntag den 15. Juli (aber nur bei ganz günstiger Witterung) durch die Bürgerwehr-Musik von Schorndorf, Blech-Musik in seinem Garten stattfindet, und la-



det zu zahlreichem Besuche höflich ein. Anfang 3 Uhr.

Netter zum Baad.

Schloßgut Engelberg
bei Schorndorf im Remsthal.

Verkauf.

Dieses ausgezeichnet schön gelegene Gut nebst Brauerei und Inventar wird Montag den 16. Julius Vormittags 10 Uhr

auf dem Engelberg verkauft. Bis jetzt sind 22,000 fl. dafür geboten. Bei einem annehmbaren Preis erfolgt der Zuschlag sogleich. Das Gut besteht in dem Schloßgebäude mit 2 Kellern, 4 zur Bierbrauerei bestimmten Gebäuden nebst neuer Brauerei-Einrichtung, dem s. g. Jägerhaus mit Vieh- und Pferde-Ställen, einer 1845 neu erbauten Scheuer, und 6 Morgen Schloßgarten, 34 Morgen Acker und 21 Morgen Wiesen.

Verzeichniß

der im Monat Juni

Geborenen, Gestorbenen und Getrauten.

Geborene.

1) Luise Pauline, 2) Gottfried Christian, Zwillingssinder des Musikus Sauerbrei, den 8. 3) Johann Gottlieb, Kind des Webers Maier, den 4. 4) Sophie, Kind des Thierarzts Baur, den 14. 5) Pauline Wilhelme, Kind des Johannes Weil, Conditors, den 14. 6) Christian Jakob, Kind des Fabrikarbeiters Kohler, den 21. 7) Gottlieb Friedrich, Kind des Schloßers Hofacker, den 22. 8) Jakob Albert, Kind des Webers Hof, den 27. 9) Eduard Karl, Kind des J. Fr. Haas, Inhabers einer Anstalt, den 28. 10) Charlotte Kath., K. des Webers Haug, den 25.

Gestorbene.

1) Christ. Ludw. Fr. Jäger, Gerichtsnotar, den 3. an Schlag, alt 55 J. 2) Christ. Barbara Brügel, Bäckers Ehefrau, den 5. an Kindbettfieber, alt 38 J. 3) Albrecht Heinrich Benignus, Stadtförsters Sohn, den 7. an gichterischen Anfallen, alt 19. J. 4) Christoph Launer, resign. Stadtrath, den 12. an Herzlähmung, alt 63 J. 5) Joh. Christ., Kind der led. Karoline Maier, den 14. an Brechruhr, alt 2 M. 6) Wilhelmine Kath., Bäckers Barcis geschied. Ehefrau, den 15. an Auszehrung, alt 45 J. 7) Friedrich Wetter, Weingärtners Kind, den 16. an Brechruhr, alt 3 M. 8) Katharine Magd. Kurz,

Zimmermanns Kind, den 18. an Zehrfieber, alt 5 M. 9) Rosine Marie Straub, Bäckers Kind, den 19. an Schwindsucht, alt 5 J. 10) Benj. Eugen Neuffer, Commissärs Kind, den 21. an Hirnentzündung, alt 1 J. 11) Karl Adolph Götz, Oberamtsdieners Sohn, den 24. an Blutsturz, alt 15 J. 12) Luise Pauline Sauerbrey, Musikus Zwillingssinder, den 24. an Sichtern, alt 16 J. 13) Joh. Ulrich Bühler, Bauer, den 25. an Brustwasserfucht, alt 65 J. 14) Karoline Marie Straub, Bäckers Kind, den 28. an nervösem Fieber, alt 2 J. 15) Katharina Barbara Hofacker, Schloßers Ehefrau, den 30. an Ruhr, alt 39 J.

Getraute.

1) Gottfried Rau, Kaminsfeger, am 10. mit Friedr. Dorothea verwitwete Haug. 2) J. Leonh. Kaiser, Weingärtner, am 24. mit Anna Maria g. Schmid von Waldhausen. 3) Johannes Wolf, Nagelschmid, am 26. mit Christ. Dorothea verwitw. Widmaier.

Der

constitutionelle Wahlverein

in Stuttgart

an die

Wähler Württembergs.

Das Gesetz für die Wahl einer die württembergische Verfassung revidirenden Versammlung ist verkündet, die Vorbereitungen dazu sind in vollem Gange. Die Versammlung selbst wird in wenigen Wochen zusammentreten. Die nächste Zukunft ist für unser Vaterland entscheidend, in ihrem Schooße liegt sein Existenz für lange Zeiten. Es ist daher für jeden Bürger heilige Pflicht, dieser wichtigen Handlung allen Ernst zuzuwenden und mit aller Kraft darauf hinzuwirken, daß das Ergebniß ein segensreiches werde.

So wird es sich denn von selbst rechtfertigen, daß sich hier ein Verein gebildet hat, um diesen Zweck für die bevorstehenden Wahlen zu erreichen. Derselbe tritt ohne alle Präntenzen vor seine Mitbürger, er hat nur die Sache im Auge und will nichts, als die Gleichgesinnten zu gemeinschaftlichem Handeln veranlassen. Der Verein hat die Unterzeich-

neten als Ausschuß für die Durchführung seines Planes bestellt.

Wir erfüllen unsere erste Pflicht, indem wir hier offen und ohne Rückhalt die Grundsätze darlegen, welche unser Wirken bestimmen werden.

Wir erkennen den Kern der deutschen Bewegung der letzten anderthalb Jahre vollkommen an und wollen, daß dasjenige, was sich als der wirkliche Wille und das wahre Bedürfniß des Volks herausgestellt hat, in unserem neuen Staatsgrundgesetze seinen vollen Ausdruck erhalte. Als Mittel zur Durchführung unserer Wünsche kennen wir lediglich den Weg des Gesetzes. Diese Grundsätze scheiden uns auf der einen Seite von den Bestrebungen einer mit gänzlicher Verkennung des Princips geschichtlicher Entwicklung Alles überstürzenden, sinnlos zerstörenden, zum Aufbau unfähigen Partei, der Partei der permanenten Revolution; auf der andern Seite trennen sie uns von der lauernden Reaktion, welche, jenen Wahnsinn ausbeutend, die vormärzlichen Zustände wieder herzustellen trachtet. Jene haben nichts gelernt, diese hat nichts vergessen. Wir werden beiden entschieden entgegen treten.

Unsere Farbe ist die des constitutionellen Fortschritts, die Farbe des jetzigen Ministeriums und der Kammer-Mehrheit der letzten Zeit.

Den Kern der deutschen Bewegung fassen wir kurz in Folgendem zusammen: Festhalten an der constitutionellen Monarchie. Die oberste Regierungsgewalt darf nicht zum bloßen Schein herabsinken, sie muß durch das Gesetz mit einer Macht bekleidet seyn, durch die es ihr möglich wird, — zum Wohl des Ganzen — energisch und entscheidend aufzutreten.

Dagegen muß aber auch durch die Verfassung die Möglichkeit gegeben seyn, daß der vernünftige Wille des Volks zum Gesetz erhoben werde. Wie bei uns, so in ganz Deutschland hat sich dieser vernünftige Wille des Volks für folgende Forderungen entschieden: Aufhebung der Standes-Vorrechte; allgemeine Wehrpflicht; Freiheit der Person, der

Preffe, des Glaubens und Gewissens, der Wissenschaft und ihrer Lehre, des Unterrichts; Versammlungs- und Vereinsrecht; Freiheit des Eigenthums; vollständige Beseitigung der Grundlasten, des Jagdwesens und des Lehenverbandes; die Grundlagen für Abänderung des Civil- und Criminalprozesses; Definitivität und Mündlichkeit mit Geschworenen; Wahrung des sittlichen und religiösen Volkssinnes; Sorge für Hebung der gewerblichen und materiellen Interessen. Wir erwarten, daß dem Volke an der Verwaltung eine angemessene Theilnahme eingeräumt, die Steuern je nach Verhältnis der Kräfte vertheilt und, damit künftig wohlfeiler regiert wird, der Staatshaushalt und die Staatsverwaltung vereinfacht werden.

Dies die Grundzüge unserer Ansicht und dieß im Wesentlichen die Aufgabe, deren Lösung wir, soweit sie nicht bereits erfolgt ist, von der zu wählenden Versammlung erwarten.

Daß wir eine Aenderung in diesem Sinne erreichen, dessen sind wir sicher, wenn entschieden aber besonnen gehandelt wird, und unser jetziges, bewährtes Ministerium an der Spitze der Regierung bleibt. Ob es bleibt, darüber wird zunächst das Ergebnis der bevorstehenden Wahlen entscheiden. Wir machen unsere Mitbürger noch ganz besonders auf diese Bedeutung der Wahlen aufmerksam.

Wir rufen unsern Mitbürgern zu: Habt acht, wählet die ächten Freunde der wahren, der vernünftigen Freiheit, hütet Euch vor den Heuchlern jeder Farbe. Das Vaterland blickt auf Euch, Ihr entscheidet über Euer Geschick und das Geschick Eurer Kinder und Kindeskinde! Ihr habt Verdienst und Schuld, Sorgen und Verderben in Eurer Hand! Thut, wie freien, besonnenen Männern ziemt!

Stuttgart, den 7. Juli 1849.

Der Ausschuß des constitutionellen Wahl Vereins.

Reißarth, C. jun., Holzhändler. Beckshammer, Carl, Fabrikant in Berg. Camerer, W., Doktor. Dörner, F., Instrumentenmacher. Dörtenbach, Georg, Abg. von Schw. Erhard, Heinr., Buchhändler. Federer, Fr., Abg. der Stadt Stuttgart. Geisger, C., Mechanikus. Heller, Dr., Stadtrath. Jordan, Rechtskonsulent, Stadtrath. Kamm, J. C., Kaufmann. Kosteletzki, Buchbinder. Kreuzer, Heinr., Stadtrath. Liesching, Th., Buchhändler. Mayer, Gottl., Kaufmann. Menzel, Dr., Abg. von Tuttlingen. Müller, Dr., Rathschreiber. Müll-

ler, G., Kaufmann. Murschel, C. Fr., Conditör. Murschel, Rechtsanw., Abgeord. von Remwil. Orlich, Wein Gärtner, Stadtrath. Osterlag, C., Kaufm. Pfizer, W., Prieft. Rucke, Dr., Medicinalrath. Römer, K., Rechtsanw. Sauter, D. Reg. Rath, Abg. von Ludwigsburg. Schwab, Dr., D. Medicinalrath. Seeger, D. Tribunalprefurater. Sick, C. F., Stadt. Zauser, Ch., Glaschner-Obermeister.

Wir fordern diejenigen, welche dem vorstehenden Programm zustimmen, auf, in allen Wahlbezirken des Landes ohne Zögern zur Bildung von Wahlvereinen zusammenzutreten und erbieten uns zu jedem Entgegenkommen für Erreichung des gemeinschaftlichen Ziels, zu dem nur die Vereinigung der Kräfte aller Gleichgesinnten führen kann.

Stuttgart, den 7. Juli 1849.

Der Ausschuß des const. Wahlvereins.

Winnenden.

Frucht-Preise vom 5. Juli 1849.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel alt	6	6	5	42	5	—
„ Dinkel neu	—	—	—	—	—	—
„ Haber alt	6	18	5	45	5	—
„ Haber neu	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	9	4	8	32	8	—
„ Gerste	6	—	5	36	5	20
„ Gerste alt	8	48	7	28	6	56
1 Simri Weizen	1	28	1	24	1	20
„ Einkorn	—	—	—	—	—	—
„ Gemischt.	1	6	1	4	1	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	50	—	46	—	42
„ Belschfr.	—	56	—	54	—	52
„ Akerbohne	1	12	1	6	1	—

Schorndorf.

Frucht-Preise am 10. Juli 1849.

1 Scheffel Kernen	13 fl. — fr.
1 — Roggen	8 fl. — fr.
1 — Haber	4 fl. 48 fr.

Aufgestellt blieben ungefähr 40 Scheffel.

Kornhaus-Inspektion, Pfleiderer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 56.

Dienstag den 17. Juli

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Die im Regierungsblatt erscheinenden Gesetze, Instruktionen und sonstige Bekanntmachungen, welche für die Einwohner von Interesse sind, müssen wie übrigens längst vorgeschrieben ist, alsbald publizirt und der Vollzug durch Einträge in das Amts-Protokoll nachgewiesen werden.

Am 13. Juli 1849.

K. Oberamt, Strölin.

Gesetz,

betreffend die Freigebung der Theilnahme an der Ablösungskasse.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Unter Abänderung der Bestimmungen, welche das Gesetz in Betreff der Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten vom 14. April 1848 (Reg. Blatt S. 165) in Art. 4 über die zwangsweise Vermittlung der Entschädigung der Privatberechtigten für die nach Art. 1 und 7 dieses Gesetzes aufgehobenen Gefälle derselben durch die Ablösungskasse enthält, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Es ist der freien Uebereinkunft der Pflichtigen und Privatberechtigten, einschließlich der nicht württembergischen Korporationen, überlassen, auf die in Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 1848 angeordnete Vermittlung durch die Ablösungskasse zu verzichten.

Art. 2.

Die Bestimmung des Art. 1 gilt auch für diejenigen inländischen, unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpräbenden, welche nach Art. 4 und 8 des Gesetzes vom 14. April 1848 sich bereits für die Theilnahme an der Gefäll-Ablösungskasse ausgesprochen haben.